

**Satzung und Geschäftsordnung
des
F. C. Bayern `96 Fan-Club
Konnersreuth**



§ 1 Name und Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen: FC Bayern Fan-Club `96 Konnersreuth
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konnersreuth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist:
für alle finanziellen Abwicklungen das Kalenderjahr,
für die gesellschaftlichen Veranstaltungen vom 1. Juni bis 30. Mai eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des FC Bayern München bei Heim- und Auswärtsspielen.
2. Die Fans des FC Bayern München sollen in der näheren Umgebung zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft zusammengefügt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erreicht seinen Zweck durch folgende Mittel:

1. Besuch von Fußballspielen des FC Bayern München.
2. Abhalten von Gesellschaftsabenden, regelmäßigen Versammlungen, Ausflügen und anderen, die Gemeinschaft fördernden Veranstaltungen.
3. Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen, Institutionen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung.
4. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde, soweit möglich und sinnvoll.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wobei bei Jugendlichen die gesetzlichen Vertreter zustimmen müssen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Satzung wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - das Ansehen des Vereins zu wahren
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - die Satzung zu achten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidenten. Er wird am Ende des Geschäftsjahres (hier am 1.Juni) wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
 - c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten.
 - d) wenn ein mehrfach angemahnter Beitragsrückstand nicht ausgeglichen wird.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Generalversammlung.
3. Er wird per Einzugsermächtigung erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Erweiterte Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

4. Die Generalversammlung

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
- b) 2. Vorsitzenden (stellv. Präsident)
- c) dem 1. und 2. Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Organisationsleiter

Die Erweiterte Vorstandschaft besteht

- a) aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und **5 Beisitzern**. Diese sind ebenfalls von der Jahreshauptversammlung zu wählen.

§ 10 Wahl und Aufgaben der (Erweiterten) Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung in einer geheimen Wahl gewählt. Auf Antrag kann auch per Akklamation gewählt werden.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann / eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder (von 10) anwesend sind.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende (Präsident).
6. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Über vereinseigene Gelder entscheidet die Vorstandschaft. Sie dürfen nur zum Wohl des Vereins und seiner Mitglieder verwendet werden.
8. Zu einer Sitzung der (Erweiterten) Vorstandschaft – genannt Ausschusssitzung - wird vom 1. Vorsitzenden per WhatsApp Gruppe eingeladen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal im Jahr, möglichst im Monat Juni

- c) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses verlangen
2. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse und Einladung über die beiden Kommunikationsgruppen Email und WhatsApp einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.

§ 12 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alle zwei Jahre statt und die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Präsidenten
 - b) Kassenbericht (anschließend Bericht der Kassenprüfer)
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Neuwahl der Vorstandschaft
 - e) Neuwahl der Beisitzer
 - f) Satzungsänderungen (falls erforderlich), 2/3 Mehrheit notwendig
 - g) Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden, sind jedoch schriftlich zu formulieren und möglichst vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.
 - h) Verschiedenes
2. Die Jahreshauptversammlung wird schriftlich per E-Mail und WhatsApp – Gruppe (mindestens 2 Wochen vor dem Termin) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die örtliche Presse sollte, wenn möglich, einbezogen werden.
3. Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet wird.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beabsichtigte Auflösung als Tagesordnungspunkt aufzuführen.
3. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung in der Gemeinde Konnersreuth.

5. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 13 Tag der Erstellung

Die geänderte vorliegende Satzung auf der Basis der Satzung vom 01.08.1996 wurde durch die Jahreshauptversammlung am 06.Mai 2023 in Konnersreuth beschlossen und tritt hiermit in Kraft.